

Wehrmacht

Oberster Befehlshaber der Wehrmacht; **Der Führer Adolf Hitler**

Oberkommando der Wehrmacht: Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, Ruf 21 81 91

Chef des Oberkommandos der Wehrmacht; **Generalfeldmarschall Keitel**

Oberkommando des Heeres;

Oberbefehlshaber des Heeres: Der Führer Adolf Hitler

Oberkommando der Kriegsmarine; Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, Ruf 21 82 91

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine: Dönitz, Großadmiral

Oberste Reichsbehörden

Reichsstelle für Raumordnung

Berlin W 8, Leipziger Straße 4, Fernsprecher 11 66 51

Leiter:

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Staatssekretär **Dr. Muhs**

Persönlicher Referent

Ober-Regierungsrat **Dr. Muermann**

Abteilung I

Personal- und Organisationssachen

Leiter:

Staatssekretär **Dr. Muhs**

Abteilung II

Verwaltungsabteilung

Leiter:

i. V. Ministerialdirigent **Dr. Teubert**

Abteilung III

Planungsabteilung

Leiter:

Köster, Erster Baudirektor a. D.

a) Die Reichsstelle für Raumordnung ist Oberste Reichsbehörde und untersteht unmittelbar dem Führer und Reichskanzler. Dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung liegt die zusammenfassende übergeordnete Planung und die Ordnung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet ob. Er soll darüber wachen, daß der deutsche Raum in einer den Notwendigkeiten von Volk und Staat entsprechenden Weise gestaltet wird. Die Obersten Reichsbehörden haben dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung alle Planungsvorhaben zu melden. Gegen Planungsvorhaben, die vom Standpunkt einer planvollen Raumgestaltung unvertretbar sind, steht dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung das Recht des Einspruches zu.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung der Planungsbehörden und der Landesplanungsgemeinschaften, denen die Dienststellen des Staates der Gebietskörperschaften sowie der berufsständischen Organisationen Amts- und Verwaltungshilfe zu leisten haben.

Planungsbehörden sind die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten, sowie der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin. Die Planungsbehörden sind der Reichsstelle für Raumordnung unterstellt und führen ihrerseits Aufsicht über die Landesplanungsgemeinschaften.

Die Landesplanungsgemeinschaften sind in den mit den Reichsstatthalterbezirken, den preußischen Provinzen, den Gebieten der Reichshauptstadt Berlin und des Ruhrsiedlungsverbandes übereinstimmenden Planungsgebieten gebildet. Vorsitzende der Landes-

planungsgemeinschaften sind die Leiter der zuständigen Planungsbehörden. Die Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften setzen sich aus den landschaftlichen, mit der großräumigen Planung befaßten Reichs- und Landesbehörden, den Selbstverwaltungskörperschaften, den Verwaltungen der berufsständischen Organisationen sowie den zur Förderung der Reichs- und Landesplanung berufenen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Die Landesplaner führen als Geschäftsführer der Landesplanungsgemeinschaften unter Leitung der Vorsitzenden die laufenden Geschäfte. Die Planungsarbeiten für die Reichs- und Landesplanung werden von den Landesplanungsgemeinschaften geleistet. Sie unterrichten sich über den bestehenden Zustand ihrer Planungsräume und arbeiten in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung des Raumes aus.

Die größeren Landesplanungsgemeinschaften haben außerdem Bezirksstellen eingerichtet, im allgemeinen in Anlehnung an die Regierungsbezirke. Leiter der Bezirksstellen sind die Regierungspräsidenten. Soweit keine Regierungspräsidenten vorhanden sind, gelten Sonderregelungen. Die Geschäftsführer der Bezirksstellen sind die Bezirksplaner.

b) Landesplanungsgemeinschaften nach dem Stande vom 1. Juli 1942

1. Landesplanungsgemeinschaft Bayern für das Land Bayern ohne Rheinpfalz, Sitz in München, Bezirksstellen in München, Würzburg, Regensburg, Ansbach und Augsburg.
2. Landesplanungsgemeinschaft Sachsen für das Land Sachsen, Sitz in Dresden, Bezirksstellen in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau.
3. Landesplanungsgemeinschaft Württemberg - Hohenzollern für das Land Württemberg und den preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern-Sigmaringen, Sitz Stuttgart, Bezirksstellen in Stuttgart, Ulm, Schwäbisch-Hall, Reutlingen und Sigmaringen.
4. Landesplanungsgemeinschaft Baden für das Land Baden, Sitz in Karlsruhe, Bezirksstellen in Freiburg, Konstanz und Mannheim.
5. Landesplanungsgemeinschaft Thüringen für das Land Thüringen und den Regierungsbezirk Erfurt, Sitz in Weimar, Bezirksstelle in Erfurt.
6. Landesplanungsgemeinschaft Rhein-Main für das Land Hessen, Sitz in Darmstadt, keine Bezirksstellen.
7. Landesplanungsgemeinschaft Hamburg für das Gebiet Groß-Hamburg, Sitz in Hamburg, keine Bezirksstellen.
8. Landesplanungsgemeinschaft Mecklenburg für das Land Mecklenburg, Sitz in Schwerin, keine Bezirksstellen.
9. Landesplanungsgemeinschaft Oldenburg-Bremen für das Land Oldenburg und das Land Bremen, Sitz in Oldenburg, Bezirksstelle in Bremen.
10. Landesplanungsgemeinschaft Westmark für den Reichsstatthalterbezirk Westmark, Sitz in Saarbrücken, keine Bezirksstellen.
11. Landesplanungsgemeinschaft Ostpreußen für die Provinz Ostpreußen, Sitz in Königsberg (Preußen), Bezirksstellen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Zichenau und Bialystok.

12. Landesplanungsgemeinschaft **Berlin** für das Gebiet der Reichshauptstadt Berlin, Sitz in Berlin, keine Bezirksstellen.
 13. Landesplanungsgemeinschaft **Mark Brandenburg** für die Provinz Brandenburg, Sitz Berlin-Charlottenburg, Bezirksstellen in Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus.
 14. Landesplanungsgemeinschaft **Pommern** für die Provinz Pommern, Sitz in Stettin, Bezirksstellen in Stettin, Köslin und Schneidemühl.
 15. Landesplanungsgemeinschaft **Niederschlesien** für die Provinz Niederschlesien, Sitz in Breslau, Bezirksstellen in Breslau und Liegnitz.
 16. Landesplanungsgemeinschaft **Oberschlesien** für die Provinz Oberschlesien, Sitz in Kattowitz, Bezirksstellen in Kattowitz und Oppeln.
 17. Landesplanungsgemeinschaft **Provinz Sachsen-Land Anhalt** für die Provinz Sachsen ohne den Regierungsbezirk Erfurt, aber einschließlich des Landes Anhalt, Sitz in Magdeburg, Bezirksstellen in Magdeburg, Merseburg und Dessau.
 18. Landesplanungsgemeinschaft **Schleswig-Holstein** für die Provinz Schleswig-Holstein, Sitz in Kiel, keine Bezirksstellen.
 19. Landesplanungsgemeinschaft **Hannover-Braunschweig** für die Provinz Hannover und das Land Braunschweig, Sitz in Hannover, Bezirksstellen in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osabrück, Stade, Aurich und Braunschweig.
 20. Landesplanungsgemeinschaft **Westfalen** für die Provinz Westfalen ohne die zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teile und für die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe, Sitz in Münster, Bezirksstellen in Münster, Minden und Arnsberg.
 21. Landesplanungsgemeinschaft **Hessen-Nassau** für die Provinz Hessen-Nassau, Sitz in Kassel, Bezirksstellen in Kassel und Wiesbaden.
 22. Landesplanungsgemeinschaft **Rheinland** für die Rheinprovinz ohne die zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teile der Provinz, Sitz in Düsseldorf, Bezirksstellen in Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Trier.
 23. Landesplanungsgemeinschaft **Ruhrsiedlungsverband** für das Verbandsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Sitz in Essen, keine Bezirksstellen.
 24. Landesplanungsgemeinschaft **Niederdonau** für den Reichsgau Niederdonau, Sitz in Wien, keine Bezirksstellen.
 25. Landesplanungsgemeinschaft **Oberdonau** für den Reichsgau Oberdonau, Sitz in Linz, keine Bezirksstellen.
 26. Landesplanungsgemeinschaft **Steiermark** für den Reichsgau Steiermark, Sitz in Graz, keine Bezirksstellen.
 27. Landesplanungsgemeinschaft **Kärnten** für den Reichsgau Kärnten, Sitz in Klagenfurt, keine Bezirksstellen.
 28. Landesplanungsgemeinschaft **Salzburg** für den Reichsgau Salzburg, Sitz in Salzburg, keine Bezirksstellen.
 29. Landesplanungsgemeinschaft **Tirol und Vorarlberg** für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Sitz in Innsbruck, keine Bezirksstellen.
 30. Landesplanungsgemeinschaft **Sudetenland** für den Reichsgau Sudetenland, Sitz in Reichenberg, Bezirksstellen in Karlsbad, Aussig und Troppau.
 31. Landesplanungsgemeinschaft **Danzig-Westpreußen** für den Reichsgau Danzig-Westpreußen, Sitz in Danzig, Bezirksstellen in Danzig, Bromberg und Marienwerder.
 32. Landesplanungsgemeinschaft **Warthegau** für den Reichsgau Wartheland, Sitz in Posen, Bezirksstellen in Posen, Litzmannstadt und Hohensalza.
- Eine Landesplanungsgemeinschaft für den Reichsgau **Wien** ist bisher nicht gebildet worden. Die Aufgaben der Raumordnung werden dort von dem Reichsstatthalter als Planungsbehörde allein wahrgenommen.

Jugendführer des Deutschen Reiches

Berlin-Charlottenburg 9, Kaiserdamm 45-46, F.: 99 62 61

Axmann

Der Jugendführer des Deutschen Reiches (JFdDR)

ist verfassungsrechtlich durch § 3 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 993) geschaffen. Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde, dazu berufen, alle Angelegenheiten des Staates zu bearbeiten, die die Jugend-erziehung außerhalb von Elternhaus und Schule betreffen. Eine ähnliche Einrichtung gab es bisher weder im Reich noch in den Ländern. Die Angelegenheiten der Jugend waren früher Anhängsel der einzelnen Ressorts. Jugendstraftrecht, Jugendarbeitsrecht und die übrigen Aufgaben des Staates auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung wurden von den hierfür zuständigen Obersten Reichs- oder Landesbehörden auch insoweit wahrgenommen, als sie die Jugend betrafen. Eine einheitliche Wertung und Behandlung des Jugendlichen nach jugendgemäßen Gesichtspunkten im gesamten Staatsleben gab es daher nicht.

Der Grund hierfür war nicht zum wenigsten der, daß die Jugend selbst kein geschlossenes Ganzes darstellte und infolgedessen auch keine Vertretung im Staatsleben hatte. Wohl hat es nicht an Ansätzen gefehlt, eine Organisation ins Leben zu rufen, die die gesamte Jugend der Nation umfaßte. Vor allem war es die sogenannte bündische Jugendbewegung, die die Parole vom „Reich der Jugend“ verkündete. Es fehlte jedoch die große übertragende politische Linie, um die stets für große Ziele aufgeschlossene jugendliche Seele um ein Ziel zu scharen. Mit der politischen Zerrissenheit der Zeit nach dem ersten Weltkriege wuchs auch die Zahl der nunmehr hauptsächlich politisch orientierten Jugendorganisationen, die meist nur ein Teil der politischen Parteien war.

Der Drang der Jugend nach einer Gemeinschaft ist etwas Natürliches. Diese Gemeinschaft erzieht sich gegenseitig. Der Beste wird das Vorbild der anderen, und die Gemeinschaft sorgt dafür, daß sich der Außenseiter in sie einordnet, oder sie entfernt ihn aus ihren Reihen. Die in der Gemeinschaft notwendigen Gemeinschaftsverpflichtungen sind für den Jugendlichen selbstverständlich. **Jugend erzieht Jugend** (Selbstführung der Jugend). So wohnt in der Jugendgemeinschaft eine starke erzieherische Kraft.

Der frühere Staat hat dies nicht erkannt. So lebte die Jugend abseits vom Volksganzen. Obwohl die Jugend ihre Ansprüche vernehmbar anmeldete, verstand der Staat es nicht, die in der Jugend steckenden Kräfte für Volk und Reich nutzbar zu machen.

Der politische Kampf des Führers mit seiner NSDAP. verfehlte seinen Eindruck auf die Jugend nicht. Hier fand sie ein Ziel und eine Weltanschauung, der sie sich verschreiben konnte. So entstand schon in den Jahren des politischen Kampfes in der Hitler-Jugend eine Jugendbewegung, die bereits damals die größte der deutschen Geschichte war. Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde sie zur größten unserer Zeit.

Der nationalsozialistische Staat hat jedoch im Gegensatz zu früher die Notwendigkeit erkannt, die Jugend gewähren und sie sich in der Jugendbewegung erziehen zu lassen. Die erzieherischen Kräfte der Jugendbewegung sind bewußt in den Dienst für das Reich gestellt worden.

Der Staat knüpfte hierzu an den in den Jahren des Kampfes von der Jugend selbst geschaffenen Führungsapparat an. Der damalige Reichsjugendführer der NSDAP., Baldur von Schirach, wurde zum „Jugendführer des Deutschen Reiches“ ernannt. Dies war zwar nur ein persönlicher Auftrag; der Reichsjugendführer erhielt damit aber als Staatssekretär im Reichsministerium des Innern eine Stellung, die ihn in die Lage versetzte, die Hoheitsrechte des Staates für die Jugend einzusetzen. Auf dieser Basis wurden zunächst die noch bestehenden Jugendbünde in die Hitler-Jugend überführt. In den folgenden Jahren wuchs die Hitler-Jugend zu einer Jugendbewegung, die die gesamte deutsche Jugend, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, umfaßte.

Die in der Geschichte bis dahin einmalige Einigung der deutschen Jugend fand ihre Anerkennung im Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 993). Damit wurde sie berufen, die gesamte Jugend künftig außerhalb von Elternhaus und Schule im Geiste des Nationalsozialismus zum

Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Diese Erziehung erfolgt im Jugenddienst, der durch die 2. Durchführungsverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 710) für alle Jugendlichen vorgeschrieben ist.

Mit der Erziehung der Jugend ist der Reichsjugendführer der NSDAP. betraut, dem in der Reichsjugendführung ein Stab von Mitarbeitern auf den verschiedenen Gebieten der Erziehung innerhalb der Jugendbewegung zur Verfügung steht. Der jeweilige Reichsjugendführer der NSDAP. ist, wie einleitend erwähnt, zugleich aber auch Jugendführer des Deutschen Reichs und hat damit die Stellung einer Obersten Reichsbehörde erlangt. Während er in seiner Eigenschaft als Reichsjugendführer der NSDAP. mit der Reichsjugendführung die Führung und Erziehung der Jugend ausübt, dient ihm seine Stellung als Oberste Reichsbehörde dazu, die gesamten Machtmittel des Staates für die Jugenderziehung in der Jugendbewegung einzusetzen und die Interessen der Jugend in der staatlichen Verwaltung zu vertreten.

Entsprechend dieser Unterscheidung gliedern sich auch die nachgeordneten Dienststellen. Es sind einmal nachgeordnete Führungsdienststellen (Gebiete und Banne), die die Führung und Erziehung nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend durchführen und dem Reichsjugendführer der NSDAP. nachgeordnet sind. Auf der anderen Seite stehen die nachgeordneten staatlichen Dienststellen (Verordnung über nachgeordnete Dienststellen des JFdDtr. vom 11. November 1939, RGBl. I, S. 2178), die dem JFdDtr. nachgeordnet sind und die die Aufgabe haben, die Arbeit der Hitler-Jugend durch Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte zu fördern, wo dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Nachgeordnete staatliche Dienststellen sind jedoch nur die Reichsbehörden in der Mittelinstanz. Diese können sich jedoch der unteren Verwaltungsinstanzen bedienen, soweit sie sich einzelne Maßnahmen nicht selbst vorbehalten müssen. (RDErl. des RMdI. zugl. im Namen der JFdDtr. vom 23. Juni 1941, MBIV. S. 1149, A. N. S. 94.) Während in der Zentralinstanz ein und dieselbe Dienststelle die Führungs- und staatlichen Förderungsarbeiten wahrnimmt, stehen darunter voneinander unabhängige Dienststellen (Partei- [Gliederungs-] dienststellen und staatliche Behörden).

Die Zentralinstanz hat der Reichsjugendführer der NSDAP. in fünf Hauptämter gegliedert, eine Gliederung, die damit für die Reichsjugendführung und den JFdDtr. maßgebend ist.

Das Hauptamt I umfaßt folgende Ämter:

Personalamt; zuständig

- für Auslese der Nachwuchsführer, Auswahl für Führerschulen, Adolf-Hitler-Schulen, Akademie für Jugendführung und Lehrgänge;
- für Dienststellenbesetzungen, Ernennungen, Entlastungen, Beförderungen, Versetzungen, Beurlaubungen;
- für Führerförderung durch Ueberleitung von HJ.-Führern (BDM-Führerinnen) in den Dienst von Partei, Staat und Wirtschaft;
- für Planstellenordnung, Einstellungen, Anstellungsverträge;
- für Ueberwachung der Jugend auf allen Gebieten, z. B. Personalüberwachung, kriminelle Ueberwachung, politische Ueberwachung, Bekämpfung von Gefährdungserscheinungen;
- für Schul- und Hochschulfragen;
- für Mob-Angelegenheiten, Abwehrfragen, Förderung von im Wehrdienst befindlichen Führern.

Organisationsamt; zuständig

- für allgemeine Organisation (Aufbau der Dienststellen, der Hitler-Jugend, Planung der Erfassung und Aufnahme sowie Entlassung und Ueberweisung in die NSDAP.);
- für gebietliche Organisation;
- für Formularwesen;
- für Dienstordnung;
- für Einsatz der Jugend;
- für Fahrten und Lager;
- für Vorschriftenwesen;
- für Erfassungswesen, Mitgliedschaft, Einberufungswesen;
- für Statistik;
- für Bekleidung und Ausrüstung.

Amt HJ.-Gerichtsbarkeit; zuständig

- für Disziplinarordnung der Hitler-Jugend;
- für Disziplinarverfahren in oberster Instanz;
- für Gnadensachen in Disziplinarverfahren und im Aufnahmeverfahren bei nichtdeutschblütigen Jugendlichen.

Arbeitsausschuß Langemarck

Das Hauptamt II umfaßt folgende Ämter:

Amt für Wehrtüchtigung; zuständig

- für Schießausbildung und Aufsicht in den Einheiten, Richtlinien für Ausbildung von Schießwarten, deren Bestätigung, und für Führung der Reichsschießschule;
- für Ausbildung im Geländedienst, Richtlinien für Ausbildung von Geländewarten und deren Bestätigung;
- für Wehrtüchtigungs- und Reichsausbildungslager, Errichtung, Führung und Beaufsichtigung;
- für Marine-Hitler-Jugend;
- für Flieger-Hitler-Jugend;
- für Motor-Hitler-Jugend;
- für Nachrichten-Hitler-Jugend;
- für Hitler-Jugend-Streifendienst;
- für Reit- und Fahrausbildung der Hitler-Jugend.

Dem Amt für Wehrtüchtigung sind ferner die Reichsbanner Seefahrt und Binnenschifffahrt unterstellt, die die Jugendlichen umfassen, die zur See fahren oder der Binnenschifffahrt angehören und infolgedessen nicht am Dienst der örtlichen Einheiten teilnehmen können.

Amt für Leibesübungen; zuständig

- für Grundschule der Leibesübungen, Wehr- und Mannschaftskämpfe, Vorführungen, Ausbildung von Kampfrichtern;
- für Leistungssport, Verbindung zum NSRL.;
- für Ausbildung auf den verschiedenen Sportschulen;
- für Sportaufsicht, Nachwuchssicherung, Sportstätten und Geräte;
- für Auslandsport;
- für Sportauswertung, Sportwissenschaft, Leistungsabzeichen.

Das Hauptamt III umfaßt folgende Ämter:

Amt für weltanschauliche Schulung; zuständig

- für Einheitenschulung, Materndienst, Lehr- und Schulungsmittel, Einsatz von Bildgeräten, Ausstellungen;
- für Führerschulung;
- für Schrifttum;
- für rassenpolitische Jugendarbeit.

Kulturamt; zuständig

- für Musik, Musikerziehung, Materialbereitstellung, Nachwuchs;
- für bildende Kunst, Architektur, Malerei und Plastik, Kunsthandwerk, Werkarbeit, Nachwuchserziehung;
- für kulturellen Einsatz der Hitler-Jugend, Spieleinheiten, Veranstaltungsring der Hitler-Jugend, Feier- und Freizeitgestaltung, Volkstumsarbeit;
- für Rundfunk.

Presse- und Propagandaamt; zuständig

- für Inlandspresse, Presseschulung, Tagespresse, Sportpresse, Zeitschriften der Hitler-Jugend;
- für Auslandspresse und -propaganda, Volksdeutsche Pressearbeit;
- für aktive Propaganda, Werbeaktionen, Gebrauchsgraphik, Ausstellungs- und Messewesen, Rednerwesen;
- für Film, Herstellung und Genehmigung, Jugendfilmstunden; ihm ist das Reichsinstitut für NS-Jugendarbeit angegliedert, das vor allem das Archiv umfaßt;
- für amtliche Veröffentlichung der Hitler-Jugend;
- für die Reichsbildstelle.

Das Hauptamt IV umfaßt folgende Ämter:

Soziales Amt; zuständig

- für Jugendrecht (-arbeitsrecht), Jugendschutzgesetz, Erziehungsbeihilfen, Berufserziehungsrecht, Jugendstrafrecht, insbesondere Gesetzgebung, Verfahren gegen Jugendliche, Strafvollzug, Straffälligenbetreuung, Einzelfälle;
- für Jugendpflegeramt, Mitwirkung bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Vormundschaftswesen, Adoption, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung;

- für Jugendverfassungsrecht;
- für Rechtsschulung;
- für kommunale Jugendförderung und -pflege, Jugendhilfe, Jugend-erholungsfürsorge;
- für Jugendberufsarbeit, Verbindung zur DAF., Jugendberufs-erziehung, Jugendwohnheime, soziale Betreuung am Arbeits-platz, Nachwuchslenkung, Reichsberufswettbewerb, Begabten-förderung;
- für Wirtschafts- und sozialpolitische Erziehung;
- für Hauswirtschaft, Haushaltungsschulen, soziale Jugendarbeit im Ausland;
- für Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung.

Amt für Gesundheit; zuständig

- für Jugendgesundheitspflege, Reihenuntersuchungen, Gesundheits-appele;
- für Jugendgesundheitsicherung;
- für Jugendgesundheitserziehung;
- für Jugendärztliche Forschung;
- für Nachwuchslenkung, Feldscherwesen, GD.-Mädel.

Amt Bauerntum und Landdienst; zuständig

- für Bauerntum, Blut und Boden, Siedlung, Berufserziehung auf dem Lande und für das Land;
- für Landdienst, Führerauslese und -ausbildung, Dienstgestaltung und Schulung, Festigung deutschen Volkstums, Umsiedlung- und Rückdeutschung.

Das Hauptamt V besteht zur Zeit nur noch aus dem Bauamt, das zuständig ist für Heime und Unterkünfte, Landdiensheime, Schulen der Hitler-Jugend und Jugendherbergen sowie Dienstgebäude.

Das zur Reichsjugendführung gehörige Hauptamt VI (Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend) untersteht dem Reichsschatzmeister der NSDAP. Es ist für das gesamte Finanzwesen der Hitler-Jugend zuständig.

Neben diesen Hauptämtern bestehen folgende selbständigen Ämter:

Zentralamt; zuständig

- für allgemeine Angelegenheiten, Veranstaltungen der RJF., Ehren-gäste, Bearbeitung von Beschwerden, Hausangelegenheiten, Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung;
 - für zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des Reichsjugendführers der NSDAP., Steuerung der Arbeit der Hauptämter und Ämter, Mitwirkung bei Verhandlungen mit Parteidienststellen, Schriftleitung der Befehlsblätter;
 - für zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des Jugendführers des Deutschen Reichs, Beamtenstellen, Mitwirkung bei allen behördlichen Aufgaben der Fachämter, Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes, Haushaltsangelegenheiten des JFdDir.;
 - für allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Förderung der Jugendarbeit, der nachgeordneten staatlichen Dienststellen;
 - für Durchführung der Jugenddienstpflicht, Lenkung der Kriegs-einsatzmaßnahmen auf Grund der Jugenddienstpflicht;
 - für alle Fragen der Mädelarbit.
- Das Zentralamt nimmt praktisch die Aufgaben des JFdDir. wahr.

Auslands- und Volkstumsamt; zuständig

- für außenpolitische Arbeit, Europäischer Jugendverband;
- für auslandsdeutsche Jugend, Organisation, Presse, Betreuung und Führung, Erziehung Auslandsdeutscher im Reich;
- für volksdeutsche Einheiten, Organisation, Führung, Schulung;
- für Auslandsfahrten;
- für weltpolitische Erziehung, außenpolitische, volkspolitische, kolonialpolitische Jugendarbeit in den besetzten Gebieten.

Der Kommandeur der Adolf-Hitler-Schulen; zuständig

- für Erziehung, Unterbringung, Betreuung der Adolf-Hitler-Schüler, Inspektion der Adolf-Hitler-Schulen, Lehrmittel, Bibliotheken.

Dienststelle Kinderlandverschickung (KLV.)

Die KLV. ist eine Aufgabe des Beauftragten des Führers für die Inspektion der HJ. und Reichsleiters für die Jugend-erziehung der NSDAP. Mit der Gemeinschaftsverschickung der im

HJ.-Alter Stehenden ist von ihm die Hitler-Jugend betraut, die von der vorgenannten Dienststelle erledigt wird. Hierzu gehört Organisation, Führung und Ausrichtung, Unterbringung, Transport, Bewirtschaftung.

Schrifttum: Randel, Die Jugenddienstpflicht, Sonderveröffentlichung Nr. 1 von „Das junge Deutschland“. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher. RM. 1.30.

Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt

Berlin W 8, Pariser Platz 4, Fernsprecher: 11 00 54

Dipl.-Ing. Prof. Speer, Reichsminister

Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung

München 22, Prinzregentenstraße 3

Prof. Giesler

Reichsbaurat für die Stadt Linz a. d. Donau

München 8, Maria-Theresia-Straße 16

Prof. Fick

Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau

Berlin NW 40, Moltkestraße 1, Fernsprecher: 11 68 31

Dr. Ley, Reichsorganisationsleiter

Das Generalgouvernement

Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2077) ist das Generalgouvernement errichtet worden. Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. und 22. Juli 1941 wurde Galizien Bestandteil des Generalgouvernements (VBl. GG. 1941, S. 443).

Der Generalgouverneur

Krakau, Burg

Generalgouverneur: Dr. Frank, Reichsminister

Regierung des Generalgouvernements

Krakau 20, Regierungsgebäude, Außenring 46

Leiter: Dr. Bühler, Staatssekretär

Der Höhere ~~W~~ und Polizeiführer

Krüger, ~~W~~-Obergruppenführer, General der Polizei

Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete

Sitz: Oslo

Reichskommissar: Josef Terboven, Gauleiter, Oberpräsident

Im April 1940, kurz nach Beginn der Kampfhandlungen in Norwegen, ernannte der Führer den Gauleiter und Oberpräsidenten Josef Terboven zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete. Die Rechtsstellung des Reichskommissars fand ihre Regelung im Führererlaß vom 24. April 1940 (RGBl. I, S. 677). Der Reichskommissar untersteht dem Führer unmittelbar und ist Oberste Reichsbehörde. Er ist Träger der obersten Regierungsgewalt und oberste Spitze des Landes. Die Behörde des Reichskommissars, das Reichskommissariat, gliedert sich wie folgt:

1. Hauptabteilung Verwaltung

Leiter:

~~W~~-Oberführer und Regierungspräsident Dr. Koch

- a) Zentralabteilung
- b) Verfassung und Recht
- c) Innere Verwaltung
- d) Gesundheitswesen
- e) Der Telegraphenbevollmächtigte und Postbeauftragte

2. Hauptabteilung Volkswirtschaft

Leiter: **W-Standardartenführer Senator Otte**

- a) Zentralabteilung
- b) Ernährung und Landwirtschaft
- c) Fischwirtschaft
- d) Forst-, Holzwirtschaft und Jagdwesen
- e) Ausfuhrwirtschaft und Bergbau
- f) Binnenwirtschaft
- g) Verkehr
- h) Finanzen
- i) Beauftragter des Reichskommissars bei der Norges Bank
- j) Preisbildung und Preisüberwachung
- k) Arbeit und Sozialwesen
- l) Zentralstelle für öffentliche Aufträge

3. Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda

Leiter: **W-Standardartenführer Ministerialrat Müller**

- a) Propaganda
- b) Presse
- c) Kulturabteilung
- d) Rundfunk
- e) Schul- und Bildungswesen

4. Hauptabteilung Technik

Leiter: **W-Obersturmbannführer Oberbaurat Henne**

5. Höherer W- und Polizeiführer

W-Obergruppenführer und General der Polizei Redieß

Ihm unterstellt:

Befehlshaber der Ordnungspolizei Generalmajor **Höring**

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. **W-Standardartenführer und Oberst der Polizei Fehlis**

6. Der Einsatzstab

Leiter: **W-Sturmbannführer Neumann**

7. Der Beauftragte des Reichsarbeitsführers Generalarbeitsführer Bormann

Die besonderen geographischen Verhältnisse Norwegens bedingten die Errichtung besonderer Dienststellen an verschiedenen wichtigen Orten des Landes. Dienststellen des Reichskommissars sind errichtet in Kirkenes, Tromsø, Narvik, Drontheim, Bergen, Stavanger, Kristiansand-S und Lillehammer. Sie sind nicht nachgeordnete Behörden des Reichskommissariats, vielmehr sind ihre Leiter die persönlichen Beauftragten des Reichskommissars in ihrem Dienststellenbereich.

Zentralstelle des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete

(Errichtet laut Verordnung vom 12. Dezember 1941, RGBl. I, S. 765)

Ihre Aufgabe ist, für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse Norwegens abzustimmende Zusammenarbeit der Obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Reichskommissar Sorge zu tragen. Die Zentralstelle bildet keine besondere selbständige Behörde, sondern ist dem Reichsministerium des Innern eingegliedert.

Leiter:

Dr. Stuckart, **W-Gruppenführer, Staatssekretär**

Dienststelle Berlin des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete

Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, Fernsprecher: 22 33 38

Betreuungsstelle für norwegische Staatsangehörige

Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, Fernsprecher: 22 33 38

Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete

Den Haag, Plein 23

Ihm sind die besetzten niederländischen Gebiete unterstellt. (Führererlaß über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940, RGBl. I, S. 778)

Reichskommissar:

Reichsminister Dr. Seyß-Inquart

Präsidialabteilung:

Leiter: Regierungspräsident Dr. Piesberger

Generalkommissar für Verwaltung und Justiz:

Regierungspräsident Dr. Dr. Wimmer

Generalkommissar für das Sicherheitswesen:

W-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Rauter

Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft:

Reichskommissar Dr. Fischböck

Generalkommissar z. B. V.:

Hauptdienstleiter Schmidt

Vertreter des Auswärtigen Amtes:

Gesandter Bene

Verbindungsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 27

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Straßburg (Elsaß), Brandgasse 19

Robert Wagner, Reichsstatthalter und Gauleiter

Chef der Zivilverwaltung in Lothringen

Saarbrücken, Hindenburgstraße 15

Bürckel, Reichsstatthalter und Gauleiter

Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 35

Simon, Gauleiter

Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark

Graz, Burgring 4

Dr. Uiberreither, Reichsstatthalter und Gauleiter

Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Klagenfurt, Arnolfplatz 1

Dr. Rainer, Reichsstatthalter und Gauleiter

Chef der Zivilverwaltung in dem Bezirk Bialystok

Königsberg (Preußen), Oberpräsidium

Koch, Gauleiter und Oberpräsident

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 140,

Fernsprecher: 97 78 91 und 96 39 91

Reichskommissar: Himmler, Reichsführer **W**

Der Chef des Stabshauptamtes

Persönlicher Referent

Sonderreferent Italien

Amtsgruppe A:

Z -- Zentralamt

I -- Umsiedlung und Volkstum

II -- Arbeitseinsatz

Amtsgruppe B:

- III — Wirtschaft
- IV — Landwirtschaft
- V — Finanzverwaltung

Amtsgruppe C:

- VI — Planung
- VII — Bauten
- VIII — Zentralbodenamt

Nachgeordnete Dienststellen:

Amtliche deutsche Ein- und Rückwandererstelle
Bozen

Deutsche Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H.
Berlin W 8, Mohrenstraße 42—44, Fernsprecher: 16 51 61

Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

Berlin W 8, Voßstraße 4, Fernsprech-Sammel-Nr. 11 61 91,
für Ferngespräche: 11 06 14

Postscheckkonto der Zahlstelle der Präsidialkanzlei: Berlin 330

Die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ist eine Oberste Reichsbehörde. Sie bearbeitet die aus den Befugnissen des Führers als Staatsoberhaupt des Großdeutschen Reiches erwachsenden Angelegenheiten, und zwar:

1. die Aufgaben, die sich aus der völkerrechtlichen Stellung des Führers durch die Beziehungen zu fremden Staatsoberhäuptern ergeben;
2. die Wahrnehmung der dem Führer als Staatsoberhaupt auf dem Gebiet der inneren Staatsführung vorbehaltenen besonderen Hoheitsrechte, z. B. Gnadenweise in Straf- und Dienststrafsachen, Niederschlagung von Strafverfahren, Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, Ernennung, Entlassung, Zurruhesetzung der höheren Reichsbeamten u. a. m.;
3. die repräsentativen Aufgaben des Oberhauptes des Großdeutschen Reiches.

Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers: **Dr. Meißner**

Unterstaatssekretär: **Dr. Doehle**

Reichspräsidialräte: **Geilenberg, Dr. Koerner,**

Gesandter **Kiewitz von Wulffen**

Ministerialrat: **Dr. von Schroeter**

Sonstige Referenten: Oberregierungsräte **Berger, Dr. Lüdtke, Dr. Fenge, Regierungsrat Janisch**

Ministerialbürodirektor: Oberregierungsrat **Berger** (s. vorst.)

Adjutantur der Wehrmacht beim Führer

Berlin W 8, Voßstraße 4, Fernspr.-Sammel-Nr. 11 61 91

Zur Dienstleistung als Adjutant der Wehrmacht beim Führer ist vom Heer, von der Kriegsmarine und von der Luftwaffe je ein Offizier abgeordnet.

Chefadjutant: Generalmajor **Schmundt**

Leiter der Parteikanzlei

München, Briennerstraße 45, Fernsprecher: 57-98

Reichsleiter **Bormann**

Reichsleitung des Arbeitsdienstes

(mit 38 Außenstellen des Reichsarbeitsdienstes der Männer und 26 der weiblichen Jugend)

Berlin-Grünwald, Schinkelstraße 1—7, Fernsprecher: 97 79 21

Reichsarbeitsführer: **Konstantin Hierl, Reichsminister, Reichsleiter**

Chef des Stabes: **Dr. Decker, ObGenArbFührer**

Amt für Technik und Unterkunft

Leiter: **Künzel, OberstArbFührer**

Die Reichsstatthalter

Der Reichsstatthalter ist Reichsorgan und hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Er ist in seinem Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung.

Preußen: der Führer und Reichskanzler; die Ausübung der Rechte des Reichsstatthalters ist auf den Preußischen Ministerpräsidenten Reichsmarschall **Göring** übertragen

Bayern: Ritter v. Epp, General d. Inf. a. D., München 2 NO, Prinzregentenstraße 7

Sachsen: Mutschmann, Gauleiter, Dresden-Altstadt 1, Schloßplatz 1. Der Reichsstatthalter ist zugleich Führer der Landesregierung

Württemberg: Murr, Gauleiter, Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15

Baden: Robert Wagner, Gauleiter, Karlsruhe, Erbprinzenstraße 15

Thüringen: Sauckel, Gauleiter, Weimar, Museumsplatz 4

Hessen: Sprenger, Gauleiter, Darmstadt, Neckarstraße 7. Der Reichsstatthalter ist zugleich Führer der Landesregierung

Hamburg: Karl Kaufmann, Gauleiter, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 12

Mecklenburg: Hildebrandt, Gauleiter, Schwerin, Schloßstraße 9/11 Oldenburg und Bremen: Wegener, Gauleiter, Oldenburg, Adolf-Hitler-Haus, Ratsherr-Schulze-Straße 10

Braunschweig und Anhalt: Jordan, Dessau Lippe und Schaumburg-Lippe: Dr. Alfred Meyer, Gauleiter, Detmold, Friedrichshöhe

Reichsgau Sudetenland: Konrad Henlein, Reichenberg, Gymnasiumstraße 6

Reichsgau Danzig - Westpreußen: Reichsstatthalter Gauleiter Forster (Sitz: Danzig, Neugarten 12—16)

Reichsgau Posen (Warthegau): Reichsstatthalter Gauleiter Greiser (Sitz: Posen, Königsring 5)

Westmark: Reichsstatthalter Gauleiter Bürckel, Saarbrücken, Hindenburgstraße 15, Schloßplatz 16

Alpen- und Donau-Reichsgaue:

Niederdonau: Dr. Hugo Jury, Gauleiter, Wien I

Oberdonau: August Eigruher, Gauleiter, Linz

Steiermark: Dr. Siegfried Uiberreither, Gauleiter, Graz

Kärnten: Dr. Friedrich Rainer, Gauleiter, Klagenfurt

Salzburg: Dr. Scheel, Gauleiter, Salzburg

Tirol-Vorarlberg: Franz Hofer, Gauleiter, Innsbruck

Wien: Baldur von Schirach, Gauleiter, Wien I

Landesregierungen

Preußen: Ministerpräsident: Reichsmarschall Göring

Bayern: Ministerpräsident: Zur Zeit unbesetzt

Sachsen: Reichsstatthalter und Führer der Sächsischen Landesregierung: Gauleiter Mutschmann

Württemberg: Ministerpräsident: Mergenthaler

Baden: Ministerpräsident: Köhler

Thüringen: Ministerpräsident: Marschler

Hessen: Reichsstatthalter und Führer der Hessischen Landesregierung: Gauleiter Sprenger

Hansestadt Hamburg: Reichsstatthalter und Führer der Hamburgischen Landesregierung: Karl Kaufmann

Mecklenburg: Staatsminister: Dr. Scharf

Oldenburg: Ministerpräsident: Joel

Braunschweig: Ministerpräsident: Klagges

Bremen: Regierender Bürgermeister: Böhmcker

Anhalt: Reichsstatthalter und Führer der Anhaltischen Landesregierung: Gauleiter Jordan

Lippe: Reichsstatthalter und Führer der Lippeschen Landesregierung: Gauleiter Dr. Alfred Meyer

Schaumburg-Lippe: Präsident der Landesregierung: Dreier

Ministerrat für die Reichsverteidigung

Gebildet durch Erlass des Führers vom 30. August 1939 (RGBl. I, S. 1539) als ständiger Ausschuß des Reichsverteidigungsrates. — Der Ministerrat für die Reichsverteidigung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Seine Geschäfte führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Mitglieder:

Reichsmarschall Göring als Vorsitzender
der Leiter der Parteikanzlei
der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Berlin NW 7, Unter den Linden 72, Fernsprecher: 12 00 34

Generalbevollmächtigter: Himmler, Reichsminister des Innern, Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei

Stabsleiter: Dr. Stuckart, Staatssekretär im RMdI.
Vertreter: Ehrensberger, MinDior im RMdI.

Referenten: Dr. Fuchs, MinDirig. im RMdI.; Doktor Hoche, desgl.; Dr. Hubrich, desgl.; Dr. Globke, MinRat im RMdI.; Jacobi, desgl.; Muttray, ObRegRat im RMdI.; Frhr. v. Wolff, MinRat

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Berlin W 8, Behrenstraße 43—45, Fernsprecher: 16 43 51

Generalbevollmächtigter: Dr. h. c. Funk, Reichswirtschaftsminister, Präsident der Deutschen Reichsbank

Ministerpräsident Reichsmarschall Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan

Berlin W 8, Leipziger Straße 3, Fernsprecher: 12 70 71

Beauftragter f. d. Vierjahresplan: Göring, Ministerpräsident, Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches

Ständiger Vertreter des Beauftragten für den Vierjahresplan: Körner, Staatssekretär, Preußischer Staatsrat

Zweiter Staatssekretär: Neumann, Preuß. Staatsrat

Forschungsstelle für Wehrwirtschaft:

Berlin W 8, Leipziger Straße 3, Fernsprecher: 12 70 71

Geschäftsführender Leiter: Dr. habil. Donner, Oberregierungsrat, o. Professor

Anschriftenverzeichnis

a) der Geschäftsgruppen

- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung:
Berlin W 9, Leipziger Platz 7, Fernsprecher: 11 00 10
(Reichskommissar: Staatssekretär Dr. Fischböck, Min. a. D.)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Ernährung:
Berlin W 8, Behrenstraße 68—70, Fernsprecher: 12 00 20
(Leiter der Geschäftsgruppe: Staatssekretär Backe)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Devisen:
Berlin W 8, Leipziger Straße 3, Fernsprecher: 12 63 41, 12 70 71
(Leiter der Geschäftsgruppe: Ministerialdirektor Dr. Gramsch)

- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Forste:
Berlin W 8, Leipziger Platz 11, Fernsprecher: 12 00 49
(Leiter der Geschäftsgruppe: Staatssekretär Alpers)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Verkehr:
Berlin W 8, Voßstraße 35, Fernsprecher: 12 00 36
(Leiter der Geschäftsgruppe: z. Z. unbesetzt)

b) der Generalbevollmächtigten

- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Bevollmächtigte für das Kraftfahrzeugwesen:
Berlin W 35, Bendlerstraße 15, Fernsprecher: 21 81 91
(Bevollmächtigter: Generalleutnant Kühn)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft:
Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 4—9, Fernspr.: 39 54 11
(Gen.-Bevollmächtigter: Reichsminister Dipl.-Ing. Prof. Speer)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für Sonderfragen der chemischen Erzeugung:
Berlin W 9, Saarlandstraße 128, Fernsprecher: 12 00 48
(Generalbevollmächtigter: Prof. Dr. C. Krauch)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für technische Nachrichtenmittel:
Berlin W 35, Matthäikirchplatz 3, Fernsprecher: 21 81 91
(Generalbevollmächtigter: General der Nachrichtentruppe Fellgiebel)
- Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft in Serbien:
Belgrad-Semlin — Feldpost-Nr. 31 548
(Generalbevollmächtigter: Generalkonsul Neuhausen)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben:
Berlin W 8, Pariser Platz 3, Fernsprecher: 11 00 52
(Gen.-Bevollmächtigter: Reichsminister Dipl.-Ing. Prof. Speer)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz:
Berlin W 8, Thüringerhaus, Mohrenstr. 65, Fernspr.: 12 65 71
(Generalbevollmächtigter: Reichsstatthalter Gauleiter Sauckel)

c) der Sonderbeauftragten usw.

- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Beauftragte für die Förderung der Erdölgewinnung:
Berlin N 4, Invalidenstraße 44, Fernsprecher: 42 59 11
(Beauftragter: Prof. Dr. A. Bentz)
- Der Generalinspekteur für Erfassung und Einsatz von Rohstoffen in den besetzten Ostgebieten:
Berlin W 15, Kaiserallee 216—218, Fernsprecher: 24 93 91
(Beauftragter: Generalleutnant Witting)
- Der Beauftragte für Schrott- und Altmetallfassung in den gesamten besetzten Gebieten
(Beauftragter: Rittmeister Schu)
Verbindungsstab Berlin: Berlin W 15, Ludwigkirchstraße 9 a,
Fernsprecher: 12 61 81
(Leiter: Hauptmann Vieregg)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Sonderbeauftragte für den Transport der Kohle:
Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 62, Fernspr.: 97 78 11
(Beauftragter: Staatsrat Wilhelm Meinberg)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Beauftragte für Erdölangelegenheiten im Südosten:
Bukarest, Strada Orlando 10
(Beauftragter: Gesandter Neubacher)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Zentralstelle für Generatoren:
Berlin W 8, Pariser Platz 3, Fernsprecher: 11 00 52
(Beauftragter: Staatsrat Schieber)
- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Reichsbeauftragte für Kohle in den besetzten Westgebieten und angegliederten Gebieten:
Berlin W 15, Olivaer Platz 5—6, Fernsprecher: 97 78 11
(Reichsbeauftragter: Generaldirektor Paul Pleiger)

d) der sonstigen Dienststellen

- Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Haupttreuhandstelle Ost:
Berlin W 9, Potsdamer Straße 28, Fernsprecher: 21 81 22—29